

## **Vorprüfung der Umweltverträglichkeit AZ: FD7-2021-0454**

Bei dem folgendem Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, geprüft:

In der Stadt Fürstenau, Gemarkung Schwagstorf, Flur 7 ist die Anlage eines Regenrückhaltebeckens, eines naturnahen Ausbaus eines Gewässers auf rund 80 m Länge sowie der naturnahe Ausbau eines Grabens mit einer Länge von rund 90 m geplant. Ferner wird die Verrohrung eines Gewässers mit einer Länge von rund 25 m geplant.

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich.

Ein Zusammenwirken mit bereits anderen bestehenden bzw. zugelassenen Vorhaben liegt nicht vor. Ein nennenswertes Abfallaufkommen durch die Erdarbeiten ist nicht zu erwarten. Es sind keine negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch das Vorhaben zu erwarten. Das Vorhaben kollidiert nicht mit regional- und bauleitplanerischen Zielsetzungen. In der Umgebung befinden sich keine Baudenkmale. Umweltauswirkungen sind auf das Schutzgut Wasser möglich. Während der Bauphase wird das Grundwasser abgesenkt. Das entnommene Grundwasser wird durch Versickerung oder Einleitung in ein Gewässer wieder dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt. Zudem handelt es sich um eine temporäre Entnahme. Das Wasser des Grabens III. Ordnung wird durch den Einstau in seiner Qualität nicht verschlechtert und hydraulischer Stress im Gewässer unterhalb wird reduziert. Außerdem werden für die Bauausführung wassergefährdende Stoffe eingesetzt. Eine Verunreinigung mit wassergefährdenden Stoffen wird durch die üblichen Sicherheitsstandards verhütet. Folglich sind die Auswirkung auf das Schutzgut Wasser unerheblich. Auf das Schutzgut Fläche sind ebenfalls Umweltauswirkungen möglich. Durch das geplante Vorhaben wird Fläche gegenüber der jetzigen Situation in Anspruch genommen. Es erfolgen jedoch nur kleinflächige Versiegelungen von Flächen. Die Überflutung einer Fläche am Gewässer nach längeren Regenereignissen stellt insgesamt einen gewässerphysiologisch sinnvollen, natürlichen Vorgang dar. Daher ist die Auswirkung auf das Schutzgut Fläche unerheblich. Auf einer Fläche von über 8.350 m<sup>2</sup> wird Boden zur Anlage des Vorhabens in Anspruch genommen. Dadurch wird Einfluss auf die Bodenfunktionen genommen. Die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden sind jedoch vermindert, da in vielen Teilbereichen keine größeren Eingriffe in den Boden vorgesehen sind und die geplanten Maßnahmen insgesamt naturnah angelegt werden sollen. Der Bodenaushub kann voraussichtlich an anderer Stelle seine Bodenfunktionen weiter bzw. wieder erfüllen und eine Versiegelung, die einen vollständigen Verlust der Bodenfunktionen zur Folge hätte, ist nur in einem geringen Maße vorgesehen. Ferner sollen möglichst bodenschonende Erdarbeiten unter Beachtung der geltenden technischen Regeln erfolgen. Die Minimierung von nachteiligen Auswirkungen durch den Eingriff in den Boden ist u.a. durch die Anwendung der DIN 18915 zum Bodenschutz gewährleistet. Folglich sind erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden nicht zu erwarten. Weiterhin sind Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt möglich. Durch das Vorhaben kommt es zu einer Veränderung der Geländemorphologie und Lebensraumstrukturen. Zwar erfolgt eine maßgebliche Veränderung der Geländemorphologie und der Lebensraumstrukturen auf einer Fläche von ca. 8.350 m<sup>2</sup>, allerdings ist das Planungsgebiet schon maßgeblich durch die umliegenden Siedlungsbereiche mit nahegelegener Landesstraße, die intensive landwirtschaftliche Nutzung angrenzender Flächen und den Gewässerausbau vorbelastet. Durch den geplanten naturnahen Ausbau des Grabenverlaufes durch den Waldbereich wird eine Aufwertung der Gewässerstruktur und damit der biologischen Vielfalt angestrebt. Als weitere positive Entwicklung kann eine verstärkte Vernässung des Erlenwaldes ebenfalls

erreicht werden. Unter Einhaltung der vorgegebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden die vorhandenen Gehölzbestände nicht beeinträchtigt sowie keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst. Daher sind die Auswirkungen durch das Vorhaben auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt unerheblich. Im Planungsgebiet entstehen zwar potentiell negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Beseitigung von Erlen im südlichen Bereich, die Umwandlung des bestehenden Schönungsteiches sowie die abschnittsweise Grabenverrohrung und Flächenversiegelung, allerdings besteht ebenso bereits eine Vorbelastung des Schutzgutes durch das vorhandene Regenrückhaltebecken, die ehemalige Kläranlage und vorhandene, ausgebaute Gräben. Durch die naturnahe Neugestaltung des den Wald durchfließenden Grabens, die weitgehenden Erhalt der Waldfläche, der Feldhecke und der Wallhecke sowie die Neuanlage einer Feldhecke sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten. Die vom Bauvorhaben betroffene Feld- sowie Wallhecke bleiben im Wesentlichen erhalten und werden vor erheblichen Beeinträchtigungen im Zuge der Baumaßnahme geschützt. Eine mögliche Beeinträchtigung ergibt sich lediglich für einen kleineren Abschnitt der Feldhecke von 15 m, sodass die Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles insbesondere in räumlicher Relation zu weiteren vorhandenen Gehölzstrukturen größtenteils aufrechterhalten wird. Somit sind keine negativen Auswirkungen auf die Feld- und Wallhecke zu erwarten. Weitere besonders geschützte Gebiete oder Objekte sind ebenfalls nicht betroffen, weil am Standort nicht vorhanden.

Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen denkbar.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 02.06.2022

Landkreis Osnabrück  
Fachdienst Umwelt  
Die Landrätin  
i. A. L. Hillebrand